



ZUCHT- und EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN des Österreichischen Doggenklubs (ÖDK)

Gültig ab 16. März 2014

Präambel

Im Allgemeinen gelten die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), angeschlossen an die Federation Cynologique Internationale (FCI). Die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle Mitglieder und Nichtmitglieder des ÖDK verbindlich. Da diese Zuchtordnung an das neue geltende Österreichische Tierschutzgesetz angepasst und angeglichen wurde, wird sie auch nach ihrem eigentlichen in Kraft treten ab dem 1. Jänner 2008 auf alle Hunde die im ÖDK in der Zucht stehen, angewendet. Zuständig für alle Belange der Zucht ist der Zuchtwart und bei dessen Verhinderung der Zuchtwart-Stellvertreter.

In strittigen Fragen oder bei Sondergenehmigungen entscheidet die Zuchtkommission des ÖDK bestehend aus folgenden Personen: Zuchtwart, Präsident und ein Körmeister. Der Körmeister ist ein vom ÖKV anerkannter Formwert- und/oder Wesensüberprüfungsrichter für Deutsche Doggen. Die Entscheidung der Zuchtkommission ist endgültig. Die Zuchtkommission tritt einmal im Jahr oder nach Bedarf zusammen. Bis zum Urteil der Zuchtkommission wird die Ankörung bzw. eine Wurffreigabe außer Kraft gesetzt. Diese Zuchtkommission wurde mit Vorstandsbeschluss gewählt.

Jeder Züchter ist für die Qualität der von ihm gezüchteten Welpen selbst verantwortlich. Zusätzlich müssen alle Züchter und Deckrüdenbesitzer ein Züchterseminar alle 2 Jahre verpflichtend besuchen. Termine werden vom Vorstand zeitgerecht bekannt gegeben.

1. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in das ÖHZB des ÖKV eingetragen sind und auf einer österreichischen Ausstellung bewertet wurden. Der Mindestformwert für Rüden und Hündinnen ist „**Sehr gut**“. Dieser Formwert muss **dreimal** auf einer österreichischen Ausstellung bei zwei verschiedenen Richtern erreicht werden.
2. In das ÖHZB werden nur Rassehunde eingetragen, die mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. FCI Rassehunde, die aus dem Ausland eingeführt werden, benötigen ein Exportpedigree. Kommt ein im Ausland stehender Deckrüde zum Einsatz, müssen die gleichen Zucht voraussetzungen erfüllt werden, wie für einen inländischen Deckrüden (Herzultraschall, HD Befund, Augenbefund, EuDDC Körung, etc.), um Qualzucht zu verhindern.
Vor der Deckung muss jedoch die Bestätigung eingeholt werden, dass der Rüde in seinem Land zur Zucht zugelassen ist. Es können jedoch nur Rüden zum Einsatz kommen, die eine FCI Ahnentafel



ZVR-Zahl: 848989639

besitzen und von einem von der FCI anerkannten Verband eingetragen sind. Rüden im Ausland, die aufgrund ihrer Ahnentafeln Mehrfarbigkeit tragen, brauchen für die Verwendung in der Zucht eine Sondergenehmigung der Zuchtkommission. Die gesammelten Befunde sind dem Zuchtwart rechtzeitig zu übermitteln.

3. Zur Zucht zugelassen sind nur Rassehunde, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen. Es müssen die rassespezifischen Untersuchungen erfolgt sein, und zwar:

I. HD (Hüftgelenksdysplasie):

Es darf nur mit HD-A und HD-B Hunden uneingeschränkt gezüchtet werden. HD-C Hunde dürfen nur mit HD-A Hunden verpaart werden. Unabhängig davon sind alle anderen notwendigen Kriterien für die Zucht erforderlich. HD Bilder können zur Überbefundung an den Zuchtwart geschickt werden.

II. ED (Ellbogendysplasie):

Ein Röntgen auf Ellbogendysplasie wird bei allen Hunden die in die Zucht gehen ab dem 1.1.2008 empfohlen. Unabhängig von dieser Bestimmung kann von den Zuchtwarten eine ED-Untersuchung angeordnet werden.

III. Herz:

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die zur Körnung des ÖDK einen Herzultraschall (Farbdoppler – Ultraschall) vorweisen können, dessen Befund eindeutig „herzgesund“ lautet (Es dürfen keine Anzeichen von DCM, HCM, Stenosen und Herzklappendysplasien vorhanden sein).

Der Herzultraschall ist für 2 Jahre gültig. Als Stichtag gilt das Datum der Untersuchung. Nach Ablauf dieser Zweijahresfrist erlischt die Zuchtzulassung des Hundes automatisch, sofern kein neuerlicher Herzultraschall, entsprechend den vorgenannten Anforderungen, nachgebracht wurde. Dies gilt auch für Hunde, die über eine uneingeschränkte EuDDC Zuchtzulassung verfügen und für Deckrüden aus dem Ausland.

IV. Entropium / Ektropium:

Alle Hunde, die in Österreich zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen zur Körnung des ÖDK einen tierärztlichen Augenbefund vorlegen. Dieser Befund soll die klinische Symptomatik der Lidbindehaut und der Hornhaut beschreiben. Maßgeblich für den Zuchteinsatz des Hundes sind die gegebene Schmerzfreiheit und keine dauerhafte Entzündung der Augen. In jedem Fall dürfen Hunde mit mittelgradigem Entropium bzw. Ektropium nur mit „freien“ Hunden verpaart werden. Hunde mit hochgradigem Entropium bzw. Ektropium sind von der Zucht ausgeschlossen. Wenn vor der geforderten Augenuntersuchung ein bestehendes Entropium oder Ektropium operativ korrigiert wird und dieser operative Eingriff bei der



ZVR-Zahl: 848989639

vorgeschriebenen Augenuntersuchung durch den Tierarzt festgestellt und bescheinigt wird, sind diese Hunde ab sofort für die Zucht gesperrt. Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass ein Hund vor der geforderten Untersuchung bereits am Auge operativ korrigiert, dies aber möglicherweise bei der Augenuntersuchung übersehen wurde, so ist dieser Hund nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand erneut einem anderen, vom Vorstand bestimmten Tierarzt vorzuführen.

V. OCD (Osteochondrosis dissecans):

Da die OCD Problematik keine unbekannte ist, wird als Empfehlung angegeben, nur mit OCD freien Hunden zu züchten und bei auftretendem Verdacht diese Hunde dem Tierarzt vorzuführen. Sollte bei dieser Untersuchung eine OCD Erkrankung festgestellt werden, ist dies umgehend dem Zuchtwart zu melden.

4. Folgende Verpaarungen im Hinblick auf die Farbschläge der Deutschen Dogge sind erlaubt bzw. nicht erlaubt, und zwar:

I. GELB und GESTROMT:

gelb x gelb
gestromt x gestromt
gestromt x gelb

II. BLAU:

blau x blau
blau x schwarz aus blau

III. SCHWARZ:

schwarz aus blau x schwarz aus blau
schwarz aus gefleckt x schwarz aus gefleckt
schwarz aus schwarz x schwarz aus schwarz
schwarz aus gefleckt x gefleckt
schwarz aus schwarz (nicht aus blau) x gefleckt

IV. GEFLECKT:

schwarz aus gefleckt x gefleckt
Grautiger **können** für besondere Verpaarungen von der Zuchtkommission freigegeben werden. Grautiger dürfen nur mit schwarz aus gefleckt verpaart werden.



ZVR-Zahl: 848989639

V. Rüden und Hündinnen die aufgrund ihrer Ahnentafeln Mehrfärbigkeit tragen, brauchen für die Verwendung in der Zucht eine Sondergenehmigung des Zuchtwartes. Dies kommt dann zu Tragen, wenn aus den Ahnentafeln eindeutig die Mehrfärbigkeit des Rüden bzw. der Hündin hervorgeht bzw. wenn nachweislich bereits Nachkommen aus diesen Linien hervorgetreten sind, die ein verändertes Farbbild gezeigt haben. Welpen die aufgrund ihrer Abstammung eventuell Träger von Mehrfärbigkeit sein könnten, brauchen für einen eventuellen Einsatz in der Zucht ein genealogisches Gutachten, das die Reinerbigkeit der Farbe bestätigt.

VI. Schwarze Rüden und Hündinnen die aus einer **schwarz x gefleckt** Verpaarung kommen, und aufgrund Ihrer Abstammung (Ahnentafel / 5 Generationen) auch **Blauträger** (schwarz aus blaue oder blaue Vorfahren) sind, dürfen nur auf **schwarz aus blau** und **blaue Zuchtpartner** gesetzt werden bzw. bei anderweitiger Verwendung nur auf Sondergenehmigung durch die Zuchtkommission. Es besteht aber die Möglichkeit das Blaugen mittels Bluttest herauszufiltern und so festzustellen, ob der Hund Blauträger ist oder nicht. Dieser Farbgenetest wird bei farbbedenklichen Hunden vorgeschrieben und ist bei der EuDDC Körung oder auf Verlangen des Zuchtwartes bei einer Zuchtverwendung vorzulegen. Über den weiteren Zuchteinsatz dieser Tiere entscheidet die Zuchtkommission. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Tierbesitzer.

VII. Gefleckte Rüden und Hündinnen, die aus einer **schwarz x gefleckt** Verpaarung kommen und aufgrund ihrer Abstammung (Ahnentafel) auch **Blauträger** sind, dürfen nur auf **schwarz aus gefleckt** gesetzt werden, wobei deren Abstammung frei von Blauträgern sein muss. Besteht der begründete Verdacht, das **blaue** Hunde in den Vorfahren vorgekommen sind, diese aber aufgrund der weit zurückliegenden Ahnenreihe in der Ahnentafel nicht mehr aufscheinen, kommt dieselbe Regelung zum Tragen.

Das heißt:

Schwarze Hunde, die aus einer schwarz x blau Verpaarung kommen und **gelbfaktoriell** sind, dürfen **NICHT** auf **gefleckte, gelbe, gestromte** sowie auf **schwarz aus gefleckte** Hunde gesetzt werden!

Schwarze Hunde, die aus einer schwarz x gefleckt Verpaarung kommen und **gelbfaktoriell** sind, dürfen **NICHT** auf **gefleckte, gelbe, gestromte, schwarz aus blaue**, sowie auf **blaue** Hunde gesetzt werden!

Gefleckte Hunde, die **blau- und/oder gelbfaktoriell** sind, dürfen **NICHT** auf **gefleckte, blaue, schwarz aus blau, gelbe** und **gestromte** Hunde gesetzt werden.

Solche Hunde, bei denen der unter VI beschriebene Punkt in Bezug auf Farbverpaarung zum Tragen kommt, dürfen **NUR** auf **schwarz aus blau** oder **blau** gesetzt werden.



Österreichischer Doggenklub

A-1160 Wien, Herbststrasse 17



ZVR-Zahl: 848989639

Für blaue, gelbe und gestromte Hunde, bei denen der unter V beschriebene Punkt im Bezug auf Farbverpaarung zum Tragen kommt, dürfen **NUR** nach Absprache mit dem Vorstand einer möglichen Zuchtverwendung entgegensehen.

Diese Regelung betrifft nur Hunde die im ÖHZB eingetragen sind und in einer österreichischen Zuchtstätte und/oder in österreichischem Besitz stehen!

Verpaarungen unterschiedlicher Farben sind erlaubt, wenn beide Zuchtpartner entweder:

- reinerbig gelb x reinerbig blau oder
- reinerbig gelb x reinerbig schwarz sind.

Diese Verpaarungen sind nur mit Freigabe durch die Zuchtkommission erlaubt. Eine beabsichtigte Deckung muss vor dem geplanten Deckakt dem Vorstand schriftlich (E-Mail oder eingeschriebenen Brief) gemeldet werden. Für die eindeutige Reinerbigkeit der Farben ist ein genetischer Nachweis zwingend erforderlich, der ebenfalls vor der geplanten Deckung dem Antrag zur Freigabe beigelegt sein muss.

Inzucht

Der Inzuchtkoeffizient darf nicht mehr als 12,5 % betragen. Verpaarungen, die diesen Inzuchtkoeffizient übersteigen, sind nur mit Sondergenehmigung durch die Zuchtkommission möglich.

5. Tierärzte dürfen keine Gesundheitsatteste erstellen, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, wenn sie Züchter, Halter, Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Trainer, Führer und/oder Verkäufer gewesen sind. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

Auf den entsprechenden Befunden müssen die Mikrochipnummern angegeben sein, Formwertbewertungen von einem Richter sind in dringenden Ausnahmefällen nur dann zulässig, wenn der Vorstand einwilligt. Die Bewertung muss aber auf einer in Österreich stattfindenden Ausstellung nachgeholt werden und die rassespezifischen Untersuchungsergebnisse müssen vorgelegt werden, da sonst der Wurf in das B-Blatt eingetragen wird.

6. Für die Zucht ist die EuDDC Körung mit angeschlossenem Wesenstest, sowohl für Rüden, als auch für Hündinnen vorgeschrieben, welche nur in Österreich, auf gesonderten, vom ÖDK ausgeschriebenen Körterminen stattfinden kann. Die EuDDC ist die internationale Vereinigung des europäischen Doggenklubs, welcher Österreich als Mitgliedsland angehört. Die von der EuDDC bereitgestellten Körformulare sind das einzige anerkannte Körformular des ÖDK. Als Körmeister wird nur ein



Österreichischer Doggenklub

A-1160 Wien, Herbststrasse 17



ZVR-Zahl: 848989639

Österreichischer Körmeister, der auch von der EuDDC bestätigt wurde, anerkannt. Körmeister deren Hauptwohnsitz nicht in Österreich liegt, sowie Körmeister die aus dem Ausland kommen, egal ob sie von der EuDDC bestätigt sind oder nicht, sind nicht berechtigt in Österreich EuDDC Körungen im Sinne des ÖDK abzuhalten. Körmeister werden vom Vorstand bestimmt und auch wieder abgesetzt. EuDDC Körungen österreichischer Hunde, die im Ausland durchgeführt wurden, werden ausnahmslos nicht anerkannt. EuDDC Körungen von anderen nicht inländischen oder nicht von der EuDDC bestätigten Körmeistern werden ausnahmslos nicht anerkannt. Der Körmeister entscheidet nach Beratung mit dem Zuchtwart des ÖDK über eine Zuchtverwendung im Sinne der Körblätter, der geltenden ZO des ÖDK, sowie der Ahnentafel der zu körenden Hunde. Die Entscheidung hinsichtlich Zuchtverwendung lautet:

- zuchttauglich – erstmalig für zwei Jahre
- zuchttauglich – endgültig bis acht Jahre
- zur Zucht nicht zugelassen
- Wiedervorstellung (frühestens nach sechs bzw. zwölf Monaten).

Wenn eine EuDDC Körung auf Sondertermin von einem Züchter gewünscht wird, entnehmen sie die Preise für Mitglieder und Nichtmitglieder der Gebührenordnung.

Bei einem Einspruch gegen die EuDDC Körung wird der Hund von der Zuchtkommission nachgehört. Die Zuchtkommission, wie in der Präambel angeführt, wird um einen zweiten Körmeister erweitert. Die Entscheidung der Zuchtkommission ist endgültig. Bis zum Urteil der Zuchtkommission wird die Ankörung außer Kraft gesetzt. Ist ein Körmeister auch Mitglied des Vorstands des ÖDK (Präsident oder Zuchtwart) so tritt sein Stellvertreter im Vorstand in der Zuchtkommission an dessen Stelle. Die Gebühren entnehmen sie der Gebührenordnung.

Jeder beabsichtigte Deckakt ist vor bzw. spätestens zu Beginn der Läufigkeit dem Zuchtwart schriftlich (z.B. E-Mail) bekannt zu geben. Dieser Meldung sind die Ahnentafeln, die geforderten Befunde und die EuDDC Körungen, sowie auf Verlangen des Zuchtwarts auch die genealogischen Gutachten sowohl des Rüden als auch der Hündin beizulegen. Sofern die geplante Verpaarung entsprechend der Zuchtordnung keine Sondergenehmigung benötigt, genügt die Meldung inkl. vollständiger Unterlagen. Die Einhaltung der Zuchtordnung kontrolliert der Zuchtwart bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Bei Zuchtanfragen, die gemäß der Zuchtordnung der Zuchtkommission vorzulegen sind, ist eine längere Vorlaufzeit zu berücksichtigen.



Österreichischer Doggenklub

A-1160 Wien, Herbststrasse 17



ZVR-Zahl: 848989639

Die Meldung der geplanten Verpaarung sowie die Genehmigung einer Verpaarung durch die Zuchtkommission entbinden den Züchter jedoch nicht von seiner Pflicht, die Zucht im Sinne des Tierschutzes und der Zuchtordnung durchzuführen. Die Verantwortung für die Würfe liegt ausschließlich beim Züchter.

Der erfolgte Deckakt ist mit dem Deckschein des ÖKV in Kopie bis spätestens eine Woche danach an den Zuchtwart zu senden.

7. Die Anwendung der künstlichen Besamung mit frischem oder tiefgefrorenem Samen ist unter Beobachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig.

Vorraussetzung für eine künstliche Besamung ist allerdings das sowohl Deckrüde wie auch Zuchthündin bereits **einmal auf natürlichem Wege** Nachkommen gebracht haben.

8. Jeder Wurf muss unmittelbar, jedoch spätestens vier Tage nach der Geburt der Welpen, dem Zuchtwart schriftlich (E-Mail, Fax, eingeschriebener Brief) angezeigt werden. Es müssen alle geworfenen Welpen (lebend oder tot) gemeldet werden. Das ausgefüllte Eintragungsformular ist bis etwa 6 Wochen nach der Geburt der Welpen mit der Original-Ahnentafel der Mutterhündin sowie der Kopien aller notwendigen Untersuchungsbefunde und dem Körperbericht dem Zuchtwart zu übermitteln. Es müssen alle Welpen die zur Eintragung gelangen, gekennzeichnet sein. Die Original-Mikrochipnummernetiketten müssen beigelegt sein.

In der ersten Lebenswoche und dann vor Erreichen der 8. Lebenswoche bzw. vor Abgabe der Welpen wird vom Zuchtwart oder einer von ihm bestimmten Person des Vorstandes der Wurf abgenommen. Bei Nichteinhaltung einer dieser Termine wird eine Sondergebühr in der Höhe der zweifachen Eintragungsgebühr eingehoben. Bei nicht Einhaltung der Punkte 7, 8, 9 und 11 wird vom ÖDK dem Züchter eine Strafgebühr pro Welpen verrechnet. Ist es dem Zuchtwart nicht möglich auf Grund versäumter Fristen der Züchter die Ahnentafel rechtzeitig an den ÖKV zu senden, so wird der Versäumniszuschlag des ÖKV direkt an den betreffenden Züchter weiterverrechnet. Bei Verstößen gegen die ZO des ÖDK kann die dreifache Eintragungsgebühr verrechnet werden. Bei einer nicht möglichen Nachreichung einer Zuchtauglichkeit ist eine dreifache Eintragungsgebühr zu verrechnen. Bei Welpen bzw. erwachsenen Hunden (sowohl Inland als auch Ausland), wo der zwingende Verdacht besteht, dass die Ahnentafel aufgrund von Zweifeln an der Abstammung nicht korrekt ist, ist ein genetischer Abstammungsnachweis beizubringen. Die Kosten für einen ggf. durch die Zuchtkommission angeordneten genetischen Abstammungsnachweis inkl. Elterntiere trägt der Züchter.

9. Es darf nur mit zuchtreifen Hunden gezüchtet werden. Der Zuchtrüde muss 18 Monate, die Zuchthündin 20 Monate alt sein, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde die vollkommen gesund und wesensfest sind und laut Ankörungsbericht dem



ZVR-Zahl: 848989639

Rassebild entsprechen. Die Ankörung, der HD-Befund, der Herzultraschall, die Augenuntersuchung sowie die Ausstellungsergebnisse müssen zusammen die Zuchttauglichkeit ergeben.

Ab dem 15. Lebensmonat können die rassespezifischen tierärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden. Die Ankörung kann ab dem 16. Lebensmonat mit einer Toleranz von zwei Wochen erfolgen.

Deckrüdenbesitzer haben Deckakte ihrer Rüden mit ausländischen Hündinnen bis spätestens 1 Woche nach dem Deckakt dem Zuchtwart zu melden.

Zur Zucht nicht zugelassen:

Zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde, welche zwar die Hauptmerkmale ihrer Rasse besitzen, aber Fehler aufweisen, die in ihrer Gesamtheit so gravierend sind, dass sie zuchtausschließend sind.

Zuchtausschließende Fehler sind ferner:

- wesentliche Abweichung vom Kopftyp
- Augenfehler (hgr.Entropium, hgr. Ektropium)
- zu stark abfallende Kruppe
- stark eingesenkter, sowie Karpfenrücken
- ständiger Passgang
- Bewegungsanomalien
- zu kleine Hunde
- Rüden ohne sichtbare oder mit nur einem Hoden
- Spaltnasen
- Vor-, Rück-, Kreuz-, oder Zangengebiss
- partielle Zange, Kulissengebiss nur bei geeigneter Verpaarung zugelassen (Entscheidung trifft die Zuchtkommission).
- Zahnüberzahl wird festgehalten, hat jedoch keine Einschränkung
- fehlende Zähne (außer beide Prämolaren 1 im Unterkiefer)
- Knickrute
- bissige Hunde
- aggressive Hunde
- scheue Hunde
- Angstbeißer
- sowie alle schweren und von einer Bewertung nach dem Standard ausschließenden Fehler, die hier nicht aufgeführt sind.

Eingriffe aufgrund von Verletzungen, die Auswirkung auf die Zuchtzulassung haben können, sind unverzüglich nach ihrem Entstehen dem Zuchtwart schriftlich (Fax, E-Mail, eingeschriebener Brief)



ZVR-Zahl: 848989639

mitzuteilen und nachzuweisen. (z.B.: Zahnverluste durch geeignete Röntgenaufnahmen).
Nachkommen von in das ÖHZB eingetragenen Hunden, die in Österreich keine Zuchtzulassung besitzen, werden in Österreich zur Zucht nicht zugelassen.

Entzug der Zuchtzulassung:

Der Widerruf einer erteilten Zuchtzulassung durch die Zuchtkommission ist zulässig und Nachkörung bzw. Nachuntersuchungen können angeordnet werden

- bei Bekannt werden von zuchtausschließenden Fehlern nach einer erfolgten Zuchtzulassung,
- wenn sich herausstellt, dass zur Erlangung der Zuchtzulassung manipuliert worden ist
- bei Auftreten zuchtausschließender Fehler in der Nachzucht des Tieres

10. Eine Hündin darf innerhalb von 12 Monaten nur einmal zur Zucht verwendet werden. Von Wurfdatum zu Wurfdatum sollten 12 Monate dazwischen liegen. Eine Toleranz von zwei Wochen wird eingeräumt. In besonderen Fällen ist bei einer sehr atypischen Läufigkeitsperiode der Hündin eine Sondergenehmigung der Zuchtkommission einzuholen. Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt entbunden haben, dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Bei einer Hündin die 8 Welpen oder mehr geworfen hat, muss analog zu den oben genannten 12 Monaten eine Pause von 18 Monaten eingehalten werden. Rüden mit den entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen können ohne Altersgrenze decken. Bei guter Kondition und sehr gutem Allgemeinzustand können Hündinnen bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr gedeckt werden.

11. Ausnahmen müssen früh genug schriftlich (E-Mail, Fax, eingeschriebener Brief) beim Zuchtwart beantragt werden. Die Entscheidung über das Ansuchen trifft ausnahmslos die Zuchtkommission. Deckungen und Würfe außerhalb der Zuchtbestimmungen des ÖDK und ohne Genehmigung des Zuchtwartes bzw. des Vorstandes, haben den sofortigen Ausschluss des Züchters aus dem ÖDK zur Folge.

12. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor der neunten Lebenswoche und erst nach erfolgter Wurfabnahme erfolgen. Die Welpen müssen vor der Abgabe gechipt und dem Alter entsprechend geimpft sein. Der Impfpass ist dem neuen Besitzer mitzugeben. Der Wurf muss spätestens, wenn die Welpen sieben Wochen alt sind zur Eintragung gelangen. Bei Abgabe der Welpen ist die Ahnentafel mitzugeben oder nachzubringen, sie gehört zum Hund und ist unentgeltlich dem Besitzer auszuhändigen. Ahnentafeln verstorbener Hunde sind ungültig. Für eine verloren gegangene Ahnentafel kann gegen Kostenersatz eine vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat/Neuausfertigung durch den ÖDK ausgestellt werden. Bei Ausstellung eines Duplikats/Neuausfertigung ist die Originalahnentafel ungültig. Die Ungültigkeit wird entsprechend veröffentlicht.



Österreichischer Doggenklub

A-1160 Wien, Herbststrasse 17



ZVR-Zahl: 848989639

13. Dem Rüdenbesitzer wird empfohlen, mit dem Züchter eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe und Entrichtung der Deckentschädigung zu vereinbaren.
14. Jeder Züchter muss verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen gesunde und rassetypische Hunde züchten. Er hat darauf zu achten, dass die Nachfrage für die Welpen gegeben ist. Der ÖDK unterstützt seine Züchter beim Verkauf der Welpen, kann aber nicht für den Züchter verkaufen. Daher ist eine Rücksprache mit dem Zuchtwart vor einer geplanten Deckung sinnvoll und wird vom ÖDK empfohlen. Die artgerechte und saubere Haltung ist Pflicht des Züchters. Der Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person haben das Recht unangemeldet Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen, müssen aber dieses Vorhaben im Vorstand zuerst zur Abstimmung bringen. Sollten bei einer Überprüfung oder Wurfbesichtigung grobe Mängel festgestellt werden, hat der Vorstand das Recht gemeinsam mit dem betreffenden Züchter, Lösungen für Verbesserungen und Behebungen der Mängel auszuarbeiten. Der Vorstand entscheidet über die Zeit und Dauer, die dem Züchter gegeben wird um diese bestehenden Mängel zu beheben, und setzt dahingehend eine Frist für eine neuerliche Zuchtstättenkontrolle.
Wurden die groben Mängel bis dahin nicht behoben, entscheidet der Vorstand über die weitere Vorgehensweise. Genauso ist es dem Zuchtwart erlaubt Zuchtstätten Deutscher Doggen, deren Betreiber, nicht Mitglied im ÖDK ist unangemeldet zu kontrollieren.
Weiters sind Züchter verpflichtet ein Zuchtbuch zu führen, in welchem Deckakte, Würfe, Zuchtziele usw. einzutragen sind. Deckrüdenbesitzer wird empfohlen, ebenfalls ein Deckbuch zu führen.
15. Eintragungsberechtigt sind nur solche Welpen, deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
16. Die Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Namen mit demselben Anfangsbuchstaben haben. Zwei Hunde einer Zuchtstätte dürfen nicht denselben Namen führen.
17. Eintragungen können nur unter einem von der FCI geschützten Zuchtstättennamen erfolgen und der einmalig geschützte Zuchtstättenname ist unabänderlich. Er kann aber vererbt werden.
18. Die Deutsche Dogge ist grundsätzlich für die Hof- und Zwingerhaltung nicht geeignet. Sollte dies doch der Fall sein, so ist das Mindestausmaß eines Zwingers für einen Hund 25 m² und für jeden weiteren Hund 25 m². Es muss eine dementsprechende große isolierte Hundehütte mit rutschfestem Boden vorhanden sein, die im Winter beheizt werden muss. Es muss ein geeigneter Boden als Liegefläche vorhanden sein (reiner Betonboden ist ausgeschlossen). Bezüglich der artgerechten Haltung und Bewegung der Hunde verweisen wir strikt auf das geltende Tierschutzgesetz.
19. Die Züchter beraten und belehren die Abnehmer der Welpen und empfehlen ihnen den Beitritt zum ÖDK um dadurch eine richtige Aufzucht zu gewährleisten.



Österreichischer Doggenklub

A-1160 Wien, Herbststrasse 17



ZVR-Zahl: 848989639

20. Den Züchtern wird empfohlen sich um das Gütesiegel des ÖKV zu bewerben, da dieses für beste Qualität der Zuchtstätte und für korrekte Bedingungen der Haltung und Aufzucht garantiert.

Anmerkungen

„A-PAPIERE“: garantieren die korrekte Zuchttauglichkeit der Elterntiere und die Einhaltung aller Zucht- und Haltungsbestimmungen des ÖDK durch den Züchter

„B-PAPIERE“: erhalten auf dem Abstammungsnachweis den roten Stempel „ZUCHTVERBOT“ mit Angabe der Begründung. Dieses Zuchtverbot ist dem Abstammungsnachweis angeheftet und gibt Auskunft über den Grund der B-Eintragung (Zuchtvergehen, Mängel der Elterntiere usw.)

„R-PAPIERE“: Registerblatt z.B. für Hunde, die dem Typ Dogge entsprechen, aber über deren Eltern nichts bekannt ist.

Gültig ab 1. April 2014

